

Informationsblatt notwendige Bedingungen

Energy Sharing

Stand: 21.07.2026

Kurz erklärt:

Die Umsetzung von Energy Sharing ist an bestimmte gesetzliche und regulatorische Bedingungen geknüpft. Letztverbraucher können Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen von Energy Sharing gemeinsam nutzen, wenn die Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.

Aktueller Hinweis seit Juli 2026

Die Bundesnetzagentur hat am 07.07.2026 Hinweise zur praktischen und bilanziellen Umsetzung veröffentlicht. **Die Verantwortung für die energiewirtschaftliche Abwicklung liegt nicht beim Netzbetreiber.** Ein Direktvermarkter oder spezialisierter Dienstleister übernimmt insbesondere Bilanzierung, Marktkommunikation und Vermarktung der Energiemengen.

1. Beteiligte und Anlagenbetrieb

- Der Betrieb der Erzeugungsanlage erfolgt durch eine natürliche Person, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts.
- Bei Gesellschaften dürfen sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder ausschließlich Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.
- Der Betrieb der Erzeugungsanlage erfolgt nicht überwiegend zu gewerblichen oder selbständig beruflichen Zwecken.
- Orientierungsgrenzen: 30 kWp bei Einfamilienhäusern und 100 kWp bei Mehrparteienhäusern.
- Der Sharing-Abnehmer ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU).

2. Verträge und Gebiet

- Der Sharing-Abnehmer hat einen Liefer- und Nutzungsvertrag für den Sharing-Strom mit dem Sharing-Betreiber.
- Der Nutzungsvertrag sollte u. a. den Aufteilungsschlüssel und ggf. den Preis in ct/kWh regeln.
- Pro Abnehmer ist zusätzlich ein Stromliefervertrag mit einem Reststromlieferanten erforderlich.
- Die gemeinsame Stromnutzung erfolgt innerhalb eines Bilanzierungsgebietes eines Netzbetreibers, also im Versorgungsgebiet der **Stromnetz Weilheim GmbH & Co. KG**

3. Messung und Messstellenbetrieb

- Einspeisemengen des Sharing-Betreibers und Verbrauch der Sharing-Abnehmer werden viertelstündlich gemessen, z. B. über ein intelligentes Messsystem oder RLM.
- Ist beim Sharing-Abnehmer noch kein intelligentes Messsystem vorhanden, kann der Einbau auf Kundenwunsch beantragt werden.
- Die Einspeisemessung wird von einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) bereitgestellt.
- Der wMSB bereitet sämtliche Messwerte des Energy-Sharing-Modells auf und übermittelt diese im Rahmen der Marktkommunikation an den Verteilnetzbetreiber.

4. Vermarktung und Mitteilungen

- Die Erzeugungsanlage muss - unabhängig von ihrer Leistung - in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG oder in das Marktprämienmodell nach § 20 EEG gemeldet sein.
- Der Sharing-Betreiber teilt die Veräußerungsform nach § 21c EEG mit und benennt einen Direktvermarkter.
- Die Vorlaufzeit für die Benennung des Direktvermarkters beträgt 1 Monat.
- Der Direktvermarkter nimmt mögliche Überschussmengen auf, falls die zugeteilte Energy-Sharing-Menge innerhalb einer Viertelstunde nicht vollständig verbraucht wird.
- Der Sharing-Betreiber teilt dem Netzbetreiber den Aufteilungsschlüssel mit, aus dem hervorgeht, wie die Energy-Sharing-Menge auf die einzelnen Abnehmer verteilt werden soll.

Hinweis zur praktischen Umsetzbarkeit

Denn die **Stromnetz Weilheim GmbH & Co. KG** kann das Energy Sharing nur im Rahmen des Dienstleistungs- bzw. Strombilanzkreismodells umsetzen, bei dem der Dienstleister bzw. Direktvermarkter

- den geteilten Strom bilanziert
- als Reststromlieferant bei den Sharing-Abnehmern auftritt
- sowie die vollständigen Netzentgelte für die Netznutzung mit der Stromnetz Weilheim GmbH & Co. KG abrechnet

Für eine Umsetzung ist von Ihnen daher insbesondere zu prüfen, ob geeignete Dienstleister, Messstellenbetrieb, Direktvermarktung und Marktkommunikation die Anforderungen vollständig umsetzen können.